

# Was macht unsere Landschaft schützenswert – wann führen Windkraftanlagen zu ihrer Verunstaltung?

Referat auf der Informationsveranstaltung der „Initiative Landschaftsschutz Kempter Wald und Allgäu e.V. (ILKA)“ am 12. Februar 2009 im Bürgerzentrum in Betzigau

Werner Nohl<sup>1</sup>

## 1. Einleitung

Betrachtet man den Umgang mit Landschaft in den letzten 100 Jahren, dann erkennt man bald, dass gegenüber der Land- und Forstwirtschaft, die uns als die typischen Landschaftsnutzungen erscheinen, Versorgungsfunktionen wie Verkehr, Wohnen, Energie, Information, Rohstoffgewinnung, aber auch Entsorgungsfunktionen wie Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Abraumlagerung usw. immer größere Flächenansprüche gestellt haben. Sie wurden ohne große Rücksicht auf die Menschen, die auf dem Lande leben bzw. in der Landschaft Erholung suchen, realisiert. Dass die Landschaft auch Lebensraum und Heimat ist, wurde dabei weitgehend übersehen.

Mit den Windkraftanlagen, die heute bis zu 180 m hoch sind, hat diese Transformation der Landschaft eine neue Qualität bekommen. Die über 20.000 Anlagen, die bis Ende 2008 im Binnenland errichtet wurden, konzentrieren sich in der Norddeutschen Tiefebene, die in weiten Teilen bereits aufgefüllt ist. Jetzt richten sich die Bestrebungen der Windindustrie vermehrt auf die Mittelgebirge und das Alpenvorland im südlichen Teil der Republik, obwohl die Windverhältnisse dort deutlich weniger günstig sind.

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Werner Nohl, Landschaftsarchitekt, öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für Landschaftsästhetik und Erholungswesen in Landschaftspflege und Naturschutz, Stockäckerring 17, D-85551 Kirchheim b.München, Tel. 089 – 903 83 46, nohl@landschaftswerkstatt.de , www.landschaftswerkstatt.de

**ABB. 1:** Windkraftanlagen in der BRD  
(Stand: September 2008)



Quelle: ISET, 2008

2007 betrug nach Angaben des Bundesministeriums für Wissenschaft der tatsächliche Anteil der Windkraft am Primärenergieverbrauch in Deutschland gerade mal 1,1 %. Für diesen verschwindend geringen Teil am gesamten Energieverbrauch wurden die Kulturlandschaften der halben Republik bereits geopfert. Kosten-Nutzen-Analysen, die den Wert dieser Landschaften für Erholung, Gesundheit, Ästhetik, Heimat, Kulturerbe usw. hätten herausstellen können, wurden nie durchgeführt. Dass Windkraftanlagen umweltfreundlichen Strom erzeugen, soll nicht bezweifelt werden. Wenn aber die Energiebeiträge derartig gering sind und durch weitere Verspargelung des Binnenlandes auch nicht nennenswert gesteigert werden können, dann muss man von einer eklatanten politischen Fehlentwicklung sprechen.

Da der Ausbau der Windkraftenergie politisch gewollt ist und gesetzlich gefördert wird, ist es gutes Recht kritischer Bürger, sich mit allen demokratischen Mitteln gegen diese beispiellose Landschaftszerstörung zur Wehr zu setzen. Dazu gehört, sich das Wissen und die Informationen anzueignen, die notwendig sind, planerische Entscheidungen kritisch zu hinterfragen und dann gegebenenfalls solche Entscheidungen auch rechtlich in Frage zu stellen. In diesem Sinne freue ich mich, dass ich heute hier zu dem mir gestellten Thema: „Was macht unsere Landschaft schützenswert, und wann führen Windkraftanlagen zu ihrer Verunstaltung?“ referieren darf.

## ABB. 2: Primärenergieverbrauch in der BRD 2007

(1 Peta Joule = 1 Billionen Joule)

Energieart	Anteil in PJ	Anteil in Prozent
Mineralöl	4.678	33,8
Erdgas	3.136	22,7
Steinkohle	1.952	14,1
Braunkohle	1.618	11,7
Kernenergie	1.533	11,1
Windkraft	146	1,1
Wasserkraft	72	0,5
Sonstige EE	691	5,0
Andere Energien	16	0,1
Summe	13.842	100,0

Quelle: AG Energiebilanzen, BMWI- III A 2

## 2. Was macht Landschaft schützenswert?

Bei der Beantwortung der Frage, was unsere Landschaften schützenswert macht, möchte ich zum Einen einen Blick in die Gesetzgebung zu diesem Thema werfen, und zweitens dann aufzeigen, mit welchen fachlich-ästhetischen Konzepten und Kriterien sich die Schutzwürdigkeit der Landschaft herausarbeiten lässt.

### 2.1 Hinweise in der Naturschutzgesetzgebung

Da es sich bei unserem Thema um das Schutzgut ‚Landschaft‘ handelt, ist in erster Linie die Naturschutzgesetzgebung zuständig. In der Grundsatznorm des Paragraphen 1 des BNatSchG wird hinsichtlich der Landschaft grob zwischen landschaftsökologischen und landschaftskulturellen Schutzziele unterschieden. Da die ökologischen Ziele relativ gut untersucht und planerisch aufbereitet sind, andererseits Windkraftanlagen in aller Regel vor allem den kulturellen Zielen des Naturschutzes widersprechen, möchte ich mich auf die letzteren konzentrieren. So können wir hinsichtlich der landschaftskulturellen Schutzziele zwei Teilaspekte unterscheiden, nämlich einerseits Ästhetik und andererseits Erholung. In §1 des Bundesnaturschutzgesetzes heißt es – verkürzt gesprochen –, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und – soweit erforderlich – wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Während der Erholungswert nicht weiter

differenziert ist, ist bei der Ästhetik offenbar eine objektive und eine subjektive Komponente angesprochen. So steht der Begriff der Schönheit wohl für das subjektive Erleben, das Gesetz nennt aber auch objektive Landschafts-Eigenschaften, wie Vielfalt und Eigenart, die häufig die realen Auslöser schöner Erlebnisse sind.

Das alles sind natürlich unbestimmte Rechtsbegriffe, nette Absichtserklärungen, mit denen man oftmals nur wenig konkretes Schutzverhalten einklagen kann. Es gibt einige zusätzliche Information in den Grundsätzen des § 2, die laut Gesetz zur Verwirklichung der Ziele gedacht sind. Da heißt es z.B. in Nummer 13, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige und eine dienende Funktion zugeschrieben, die ihr Gewicht noch einmal herausstellen. Wichtig scheint mir hinsichtlich der Erholung auch die konkrete Aussage, dass vor allem im siedlungsnahen Bereich ausreichende Flächen für die Erholung bereit zu stellen sind. Aber wie gesagt, dass alles ist vage formuliert, kann so oder so interpretiert werden.

Wirklich konkret wird die Naturschutzgesetzgebung des Bundes und der Länder aber, wenn – auch aus ästhetischen Erwägungen – Landschaftsbereiche zu förmlich geschützten Bereichen erklärt werden, wie zu Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks oder auch kleinflächiger zu Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen. Der Schutz dieser Landschaftsbereiche wird fast immer auch mit Eigenart und Schönheit, oft auch mit Erholung begründet, und es ist für jede Kategorie relativ genau definiert, was man tun darf und lassen soll.

Aber, nicht nur machen in den Bundesländern alle Schutzgebiete zusammen kaum mehr als 2-3 % der jeweiligen Landesfläche aus. Auch sind selbst diese geschützten Bereiche keineswegs immer sicher gegen Eingriffe gesichert. Beispielsweise darf das RWE im Nationalpark ‚Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer‘ schon seit vielen Jahren Öl fördern. Oder 2008 hat das Oberverwaltungsgericht Münster die Errichtung von Windkraftanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet erlaubt, weil nach seiner Meinung dieses Gebiet nicht mehr durchgängig den Schutzkriterien entsprach.

Wenn aber nur wenige Prozente der Landesfläche über die Naturschutzgesetzgebung wirklich gesichert sind, dann lautet die wichtigere Frage: Wie sieht es mit dem Schutz des großen Rests der übrigen freien Landschaft aus? Steht sie zur beliebigen Disposition? Über deren Schutzwürdigkeit kann man bei den Eingriffsregelungen der Naturschutzgesetze bzw. des Baugesetzbuches fündig werden. Beide kennen Eingriffe sowohl in den Naturhaushalt als auch in das Landschaftsbild, beide unterscheiden also auch hier ökologische und ästhetische Aspekte. Hinsichtlich des ästhetischen Schutzes der Landschaft gilt dabei, dass Eingriffe, die das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können – wie z.B. Windkraftanlagen –, soweit wie möglich zu vermeiden oder auf ein unerhebliches Mindestmaß zu reduzieren sind. Ist das nicht möglich, dann müssen sie durch Ausgleich oder Ersatz kompensiert werden.

Zur Bestimmung von Ausgleich und Ersatz – und zwar in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht - werden dabei in der Regel die schon erwähnten Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit herangezogen, die wir bereits als unbestimmte, weit auslegbare Rechtsbegriffe kennen gelernt haben. Und genau diese vagen Begriffe dienen dann z.B. den Genehmigungsbehörden zur Durchsetzung ihrer Vorstellungen. - Es gibt mit Blick auf unsere Frage weitere Ungereimtheiten in der Naturschutzgesetzgebung. So sind Eingriffe, die unvermeidbare und nicht kompensierbare Beeinträchtigungen nach sich ziehen, nach dem Gesetz nicht zugelassen. Das heißt die heutigen Windkraftanlagen dürften eigentlich gar nicht errichtet werden, denn die visuellen Wirkungen von 180 m hohen Türmen sind i.A. weder vermeidbar noch kompensierbar. Solche Argumente sind aber hinfällig, schon alleine deswegen weil Windkraftanlagen zu den gesetzlich privilegierten Bauvorhaben zählen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in der Gesetzgebung die Schutzwürdigkeit von Landschaft ganz wesentlich auch über ihre Schönheit, insbesondere wenn sie auf Vielfalt und Eigenart beruht, und über ihren Erholungswert erklärt wird. Aber die Begriffe Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erlebniswert sind nur wenig konkretisiert, und werden daher etwa in der Behördenpraxis oftmals relativ beliebig und willkürlich ausgelegt.

## 2.2 Fachlich-ästhetische Ansätze und Kriterien zum Schutz von Landschaften

Will man sich mit möglicher Willkür aber nicht zufrieden geben, dann bedarf es anderer Wege zur Durchsetzung des Ästhetischen als Schutzinstrument der Landschaft. Einer dieser Wege ist die Entwicklung einer argumentativ stringenten Ästhetikkonzeption, um besser überzeugen zu können. Es darf wohl mit Recht angenommen werden, dass der Gesetzgeber nicht von einer geschlossenen Ästhetiktheorie bei der Formulierung des Gesetzestextes ausgegangen ist. Es ist nicht einmal wahrscheinlich, dass er mit den verwendeten Begriffen das ästhetische Ganze umfassend im Sinne des pars pro toto indizieren wollte. Er hat vielmehr einige Schlüsselbegriffe der Landschaftsästhetik benutzt, um die Bedeutung des Ästhetischen für den Naturschutz heraus zu stellen, und auch wohl um zu verdeutlichen, was er als Minimum beachtet wissen wollte.

Wenn es also darum geht, die Landschaftsästhetik als tragenden Gedanken des Naturschutzes zu verwenden, wird man schon deshalb auf eine fachliche Fundierung nicht verzichten können. Im folgenden sollen daher einige Kerngedanken einer ganzheitlichen Landschaftsästhetiktheorie angerissen werden (zusammenfassend Nohl, 2001). So wird in vielen wissenschaftlichen Abhandlungen herausgearbeitet, dass z.B. die Attraktivität des Ästhetischen auf spezifischen Erkenntnissen und Erfahrungen beruht, die ein Betrachter in einer ästhetischen Situation, z.B. in einer schönen Landschaft gewinnen kann. Im Gegensatz zum logischen Erkennen, bei dem ‚richtig‘ bzw. ‚falsch‘ das differenzierende Erkenntniskriterium ist, unterscheidet das ästhetische Erkennen nach Kriterien wie ‚angenehm-unangenehm‘ oder ‚schön-hässlich‘ u.ä. Es geht im Ästhetischen also immer um eine wertende Erkenntnis. Im Hinblick auf die Landschaftsästhetik lassen sich dabei im wesentlichen drei Erkenntnisebenen unterscheiden, die Wahrnehmungsebene, die Wissenssebene und die Symbolebene.

(1) Auf der Wahrnehmungsebene erkennen wir, dass sich z.B. ein Bach schlängelt, ein Gehöft sich dem Hang anschmiegt, eine Freileitung das Wiesental diagonal durchquert usw. Je mehr landschaftliche Zusammenhänge wir wahrnehmen, denen wir zustimmen können, um so mehr sind wir in ästhetischer Hinsicht positiv berührt.

(2) In der Ästhetik geht es aber nicht nur um Wahrnehmung sondern auch um Wissen. Wer weiß, dass es sich bei der geschwungenen Hecke im hinteren Teil eines Wiesentals um einen Erlensaum an einem Bach handelt; wer weiß, dass der vor ihm liegende Grabhügel auf historisches Altsiedelland hinweist; wer sich klar macht, dass

**ABB. 3:** Landschaftsästhetische Erkenntnis-/Erfahrungsebenen

ERKENNTNIS-EBENEN	ERKENNTNISINHALTE
<b>Wahrnehmungsebene</b>	Landschaftselemente und -strukturen, soweit sie der Betrachter mit seinen Sinnen (sehend, hörend, riechend, fühlend, tastend) wahrnimmt
<b>Wissensebene</b>	Wissen (soziales, historisches, funktionales, geologisches, ökologisches, agrarisches, klimatisches u.a.), das der Betrachter mit der wahrgenommenen Landschaft in Verbindung bringt
<b>Symbolebene</b>	Sinnbilder, Visionen u.ä., die der Betrachter mit der wahrgenommenen Landschaft symbolhaft in Verbindung bringt

Nohl

der soeben gehörte Hahnenschrei ein Gehöft hinter der Wegbiegung signalisiert, der fügt mit seinem Wissen dem Wahrgenommenen weitere Erkenntnisse hinzu. Hier auf der Wissensebene ist der ästhetische Gewinn, die ästhetische Freude für uns als Betrachter um so größer, je mehr positiv berührende Phänomene in der Landschaft wir mit unserem Wissen und Verstand erklären und interpretieren können.

(3) Auf der Symbolebene schließlich ist der ästhetische Genuss um so größer, je mehr Vorstellungen von einer besseren menschlichen Lebenspraxis der Landschaftsbetrachter mit den wahrnehmbaren Phänomenen assoziativ verknüpfen kann. So mag eine abwechslungsreiche, kleinteilige Landschaft bei ihm ein Bild des Heimatlichen und des friedvollen Miteinanders hervorrufen, ein naturnaher Weiher ihm zum Sinnbild eines freien, selbstbestimmten Lebens geraten. Natürlich sind die symbolisch wirksamen Gegenstände nicht schon das Bessere, aber in ihnen blitzt die Hoffnung, der ‚Vor-Schein‘ einer besseren Welt auf. Je mehr für uns eine Landschaft diesen Symbol-Charakter besitzt, um so größer ist ihr ästhetisches Potential.

Diese differenzierte Erkenntnissuche im landschaftsästhetischen Erleben zeigt sich nun in einer Reihe unterschiedlicher ästhetischer Bedürfnisse, die sich der Betrachter normalerweise in einer Landschaft erfüllen möchte. Dazu zählen insbesondere

- ⇒ das Bedürfnis nach Informationen über die Landschaft,
- ⇒ das Bedürfnis nach Orientierung in der Landschaft,
- ⇒ das Bedürfnis nach Lesbarkeit der Landschaft,
- ⇒ das Bedürfnis nach Freiheit,
- ⇒ das Bedürfnis nach Heimat,
- ⇒ das Bedürfnis nach gutem Leben.

**ABB. 4:** Relevante Landschaftsästhetische Bedürfnisse und zugehörige Erlebniskriterien

ÄSTHET. BEDÜRFNISSE	ERLEBNISKRITERIEN
Bedürfnis nach Information	Vielfalt, Abwechslung
Bedürfnis nach Orientierung	Gliederung, Struktur
Bedürfnis nach Lesbarkeit	Weite, Übersicht
Bedürfnis nach Freiheit	Naturnähe, ´Wildnis´
Bedürfnis nach Heimat	Eigenart, Charakter
Bedürfnis nach gutem Leben	Gepflegtheit

Nohl

So ist beispielsweise das Bedürfnis nach Informationen über die Landschaft vornehmlich auf den beiden ersten Erkenntnisebenen, also auf der Wahrnehmungsebene und auf der Wissensebene angesiedelt, das landschaftsästhetische Bedürfnis nach Heimat, wie schon angedeutet, insbesondere auch auf der Symbolebene.

Es ist verständlich, dass jedem dieser Bedürfnisse ein spezifisches Erlebnisangebot in der Landschaft entspricht. So lässt sich das ästhetische Bedürfnis nach landschaftlichen Informationen am besten in vielfältigen Landschaften befriedigen, das nach landschaftlicher Orientierung in reich gegliederten oder strukturierten Landschaften, das nach Lesbarkeit in weiten, übersichtlichen Landschaft, das nach Freiheit in naturnahen Landschaften, das nach Heimat in Landschaften mit ausgeprägter Eigenart,



und das ästhetische Bedürfnis nach gutem Leben kann sich oftmals am ehesten in (bäuerlich) gepflegten Landschaften erfüllen.

**ABB. 5:** Strukturierte Landschaft (Vilstal b.Regensburg)



Quelle: Nohl

Wir sehen also, dass weit mehr Kriterien landschaftlicher Schönheit existieren als die Naturschutzgesetze vorgeben. Es geht nicht nur um Vielfalt und Eigenart als Auslöser landschaftlicher Schönheit; landschaftsästhetische Attraktivität kann des Weiteren auf Gliederung, Weite, Naturnähe und Gepflegtheit der Landschaft beruhen. Man nehme z.B. das Kriterium der Gliederung. Eine Landschaft, die derart strukturiert oder gegliedert ist, dass sie dem Betrachter eine Orientierung ermöglicht, ist fast immer auch ästhetisch attraktiv.

**ABB. 6:** Gepflegte Landschaft bei Betzigau (Allgäu)



Quelle: Fam. Faulhaber

Und über die große ästhetische Bedeutung des Kriteriums der Gepflegtheit einer Landschaft brauche ich hier im Allgäu kein weiteres Wort zu verlieren!

Alle Kriterien – in Einzelfällen können auch andere, hier nicht abgehandelte relevant sein – können einzeln oder im Verbund miteinander wirken. Ästhetik ist also ein vieldimensionales, aber sachlich erfassbares Konzept. Entscheidend ist, dass die fachlich-ästhetischen Teilkonzepte und Kriterien weitgehend von Ergebnissen untermauert sind, die in empirisch-psychologischen Untersuchungen gewonnen wurden. Dabei hat sich gezeigt, dass die dargelegten ästhetischen Standards von den allermeisten Menschen im Grundsatz geteilt werden. Sicher, in der Landschaftsästhetik geht es um subjektive Erfahrungen, und daher gibt es auch in empirischen Untersuchungen immer wieder kleinere Abweichungen je nach dem persönlichen Erfahrungshintergrund der Befragten; aber die intersubjektiven Übereinstimmungen hinsichtlich der ästhetischen Wertschätzung von Landschaften sind deutlich größer als die individuellen Differenzen.

### **2.3 Exkurs: Können Windkraftanlagen schön sein?**

Um es vorweg zu sagen: natürlich können Windkraftanlagen in ihrer Gestalt schön sein. Jedes Ding kann schön sein, – aber nicht jedes Ding passt ästhetisch an jeden Platz. Im Zusammenhang mit Natur und Landschaft ist die Frage falsch gestellt. Es geht nämlich nicht darum, ob Windkraftanlagen an sich schön sind, sondern ob und inwieweit Landschaften mit Windkraftanlagen schön sind. Die Frage nach der Landschaftsästhetik ist immer eine Frage nach den kontextuellen Bezügen in der Landschaft. Im Alltagsleben haben wir alle meist ein gutes Gespür dafür, ob die Dinge richtig oder fehl platziert sind. Stellen Sie sich vor, Sie sind zu einer Kaffeetafel bei Freunden oder Verwandten eingeladen. Dort empfängt Sie ein wunderbar gedeckter Tisch mit edlem Kaffeeservice und Blumenschmuck. Mehrere köstliche Torten, dampfender Kaffee und erlesener Cognac gehören zum Arrangement. Als alle Gäste ihren Platz gefunden haben, setzt die Dame des Hauses aber plötzlich eine große Pfanne Bratkartoffel in die Mitte des Tisches. Würden Sie nicht auch denken: Wie schade für das schöne Arrangement? Ist die Frau von allen guten Geistern verlassen?

Man kann das Problem aber auch wissenschaftlicher angehen. Vor einiger Zeit habe ich eine umweltspsychologische Untersuchung mit einer Gruppe von 45 Landschaftsarchitekturstudenten, also mit angehenden Landschaftsgestaltern und Umweltplanern durchgeführt. Diesen hatte ich die Aufgabe gestellt, die Erlebniswirksamkeit von vier Landschaftsszenen zu beurteilen (Nohl, 2001a). Wie die Abbildung zeigt, handelt es sich bei der 1. Szene um eine schlichte Wiesenlandschaft der norddeutsche Tiefebene ohne Windkraftanlagen, bei der 2. um die gleiche Landschaft aber mit zwei Windkraftanlagen, bei der 3. mit 6 Anlagen und bei der 4. mit 12 Anlagen. Die Ergebnisse sind sehr einfach aber auch sehr stimmig. Schon mit nur zwei Windkraftanlagen wird die nicht gerade übermäßig attraktive Landschaft dennoch deutlich negativer erlebt als ohne Anlagen, und in dem Maße, wie die Zahl der Windkraftanlagen in den einzelnen Landschaftsszenen zunimmt, schrumpft nach Meinung der Befragten der Erlebniswert dieser Landschaft in statistisch hoch signifikanter Weise.

**ABB. 7:** Landschaft mit unterschiedlich vielen Windkraftanlagen



Landschaft ohne Windkraftanlagen



Landschaft mit 2 Windkraftanlagen



Landschaft mit 6 Windkraftanlagen



Landschaft mit 12 Windkraftanlagen

Quelle: DEWI o.J.

Windkraftanlagen mit ihren gigantischen Höhen und kreisenden Rotorbewegungen sind großtechnische Strukturen, die sich, das verdeutlichen die Ergebnisse, ästhetisch nicht in naturgeprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen. Da die allermeisten technischen und industriellen Entwicklungen bei uns in den urbanisierten, städtischen Bereichen stattfinden und dort auch ihren Platz haben, wäre die

Anordnung von Windkraftanlagen auf den Hochhäusern der Frankfurter City am ehesten angemessen. Dort oben hätten sie zudem Wind en masse und mit goldenem Anstrich könnten sie dort die Kronen der ökonomischen Kathedralen unserer Zeit sein. – Und was sagt das Gesetz? Auch wenn Windkraftanlagen nach dem Baugesetzbuch privilegierte Bauvorhaben sind, ändert das nichts daran, dass sie naturschutzrechtlich als zerstörerische Eingriffe in Natur und Landschaft betrachtet werden.

### **3. Wann führen Windkraftanlagen zur Verunstaltung von Landschaften?**

#### **3.1 Verunstaltung der Landschaft nach dem Baugesetzbuch**

Bekanntlich gehören Windkraftanlagen und Windparks seit Anfang 1997 zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich einer Gemeinde. Mit der baurechtlichen Privilegierung bringt die Politik ihr gesteigertes Interesse am Durchsetzungsvermögen der Windenergiewirtschaft zum Ausdruck. Allerdings hat der Gesetzgeber den Außenbereich nicht generell für privilegierte Vorhaben freigegeben. So sind auch Windkraftanlagen nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange von dem geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, was im Wege der Einzelfallprüfung jeweils nachzuweisen ist. Mit dieser Regelung soll trotz Eingriffs eine größtmögliche Schonung des Außenbereichs bewirkt werden. So ist in § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB festgelegt, dass öffentliche Belange entgegenstehen, wenn das Vorhaben z. B. „die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet“. Hier haben wir also formal den Tatbestand der Beeinträchtigung und Verunstaltung angesprochen, aber es handelt sich auch hier um Kriterien, die in keiner Weise inhaltlich substantiiert sind.

#### **3.2 Konkretisierung des Begriffs der Verunstaltung (BverwG)**

Weiterführend ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. 12. 2001 (Az.: 4 C 3.01), wonach öffentliche Belange nur dann beeinträchtigt sind, wenn ein Vorhaben zu einer grob unangemessenen Verunstaltung führt. Mit dem Zusatz ‚grob unangemessen‘ will das Gericht zum Ausdruck bringen, dass allein die Tatsache, dass eine Windkraftanlage sehr hoch ist und ihrer Funktion nach auf exponiertem Standort steht, und damit weithin zu sehen ist, eine Verunstaltung des Landschafts- oder des Ortsbildes noch nicht begründen kann. Vielmehr stehen öffentliche Belange nur dann entgegen, wenn es sich zugleich um eine besonders schöne Landschaft, ein beson-

ders schönes Ortsbild handelt, wenn sich die natürliche Eigenart der Landschaft besonders gut erhalten hat, und der Erholungswert sich aus der Sicht von Naherholung und Tourismus besonders gut begründen lässt. Ich komme auf diese Ergänzung von störendem Vorhaben und schöner Landschaft im Konstrukt der Verunstaltung weiter unten noch mal zurück.

### **3.3 Mangelnde landschaftsästhetische Kenntnisse in Fachbehörden und Gerichten**

Jetzt wissen wir zwar etwas mehr, aber immer noch haben wir es mit relativ leeren Begriffen zu tun. Was ist z.B. in Bezug auf Landschaft unter „besonders schön“ oder „besonders gut erhalten“ zu verstehen? Dazu wird im Urteil über den behandelten Einzelfall hinaus nichts ausgesagt. In der Planungspraxis entscheiden über diese Fragen letztlich die zuständigen Fachbehörden und gelegentlich Gerichte. Wird ein Antrag auf Errichtung einer Windkraftanlage oder eines Windparks gestellt, dann sind es die Naturschutzbehörden, die für diese Fragen zuständig sind. Dabei muss man aber zur Kenntnis nehmen, dass erstens diese Fachbehörden in aller Regel mit Mitarbeitern besetzt sind, die in landschaftsästhetischen Fragen nicht besonders kompetent sind. Sie besitzen in aller Regel gute landschaftsökologische Kenntnisse, aber es fehlt ihnen an qualifiziertem landschafts-ästhetischem Wissen. Wo sollten sie es auch her haben? Denn es gibt z.B. an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, in denen ihre Ausbildung stattfand bzw. stattfindet, nicht einen einzigen Lehrstuhl für Landschaftsästhetik, aber eine Vielzahl von landschaftsökologischen Lehrstühlen. Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiter von Naturschutzbehörden sich in einem beamteten Arbeitsverhältnis befinden bzw. durch ihre amtliche Tätigkeit in die Gesamtbehörde eng eingebunden sind. Sie sind daher jederzeit zu loyalen Verhalten verpflichtet. Wenn also Dienstvorgesetzte, etwa ein Landrat, im Amt, zum Beispiel bei Abwägungsgesprächen, eine spezifische Meinung zur Windenergiegewinnung vertritt, dann müssen sich die Bediensteten der Fachbehörden der „vorherrschenden“ Meinung anpassen, auch gegen ihr fachliches Wissen. Ein Vertreter einer Fachbehörde hat keine Möglichkeit, ein Sondervotum abzugeben. Selbst dort, wo ästhetisches Erfahrungswissen in der Naturschutzbehörde vorliegt, kann es also oftmals nicht zur Anwendung kommen.

Kommt es zur Auseinandersetzung vor Gerichten, dann ist die ästhetische Definitionsmacht den zuständigen Richtern aufgebürdet und überlassen. Diese versuchen zwar, sich eine Legitimationsbasis zu verschaffen, indem sie sich selbst beispielsweise als „für ästhetische Eindrücke offene Betrachter“ – so die Floskel – bezeichnen, womit sie wohl zum Ausdruck bringen wollen, dass Ästhetik eine subjektive Angelegenheit ist, über die daher jedermann, also auch ein Richter sich äußern darf. Mit solchen ideologischen Ausreden werden aber Urteile fachlich nicht fundierter. Dieses richterliche Selbstverständnis weist weit in die Geschichte der Rechtsprechung zurück. Schon in einem Kommentar zum „Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden“ vom 15. Juli 1907 wird in dieser Weise das richterliche Handeln gerechtfertigt (Loening, 1912). Damals lautete der Spruch ein wenig anders, man sprach von dem „für ästhetische Gestaltung offenen Auge“. Die richterliche Legitimation stammt also aus unserer feudal-autoritären Vergangenheit, das aber ist keine Urteilsbasis für ein demokratisches Gemeinwesen. So werden denn auch heute noch häufig landschaftsästhetische Urteile gefällt von Richtern, die allein ihrem subjektiven Empfinden folgen, für das dann a posteriori Begründungen gesucht und gefunden werden. Man kann wohl mit Recht davon ausgehen, dass es Richtern, deren Arbeitsfelder sich über die unterschiedlichsten Fachgebiete erstrecken, ebenfalls oft an qualifiziertem landschaftsästhetischem Wissen fehlt. Diesen Mangel hat schon in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts der Jurist und Experte für Naturschutzrecht, Christoph Sening (1977), in dem noch heute höchst aktuellen Buch „Bedrohte Erholungslandschaft“ fundiert und couragiert beschrieben.

Eine adäquate Überbrückung solcher Lücken lässt sich sicher nicht von heute auf morgen bewirken. Daher kann man im konkreten Fall der Betroffenheit solchen Wissens- und Kompetenzmängeln meiner Meinung nach nur mit der Kraft guter eigener Argumente begegnen in der Hoffnung, den einen oder anderen Richter davon überzeugen zu können.

#### **4. Wie lassen sich ästhetische Verunstaltungen der Landschaft unter Zuhilfenahme fachlich fundierter Vorgehensweisen aufzeigen?**

Ich möchte Ihnen daher zum Schluss einige Hinweise geben, wie man gegebenenfalls ‚grob unangemessene Verunstaltungen‘ der Landschaft durch die Errichtung von

Windkraftanlagen in fachlich-inhaltlich gerechtfertigter Weise aufzeigen kann (vgl. z.B. Nohl, 2008).

#### **4.1 Ausgangsüberlegungen**

Der Verfahrensansatz, den ich im Folgenden vorstellen möchte, beruht auf dem einsichtigen Grundsatz, dass die ästhetischen Auswirkungen eines Bauvorhabens auf die umgebende Landschaft immer in den Interaktionseffekten der beiden Faktoren „Vorhaben“ und „Landschaftsbild“ resultieren. Das heißt, landschaftsästhetische Beeinträchtigungen sind umso größer, (1) je gravierender das Vorhaben in das Landschaftsbild ästhetisch eingreift, und (2) je höherwertig die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes im Eingriffsgebiet ist und damit die ästhetische Qualität. Hier zeigt sich, dass die oben angesprochenen Einlassungen des Bundesverwaltungsgerichts von 2001, wonach nicht nur dominante Merkmale der Windkraftanlagen sondern auch eine hohe ästhetische Qualität der Landschaft im Eingriffsgebiet darüber befinden, ob eine ‚grob unangemessene Verunstaltung‘ vorliegt, im Grundsatz richtig ist.

Zur Vermeidung subjektiver Voreingenommenheiten wird im folgenden Ansatz so weit wie möglich versucht, insbesondere bei der Auswahl der Kriterien von ästhetischen Auffassungen und Sichtweisen aus zu gehen, die von möglichst vielen Menschen in unserem Kulturkreis, die Landschaft zum Zwecke des ästhetischen Erlebens und der Erholung aufsuchen, tendenziell miteinander geteilt werden, und die in entsprechenden psychologisch-empirischen Forschungsarbeiten untersucht sind. Unter diesen Bedingungen bekommt die Rede vom Landschaftsbetrachter, der für „ästhetische Eindrücke offen“ ist, ein andere, sachlich gerechtfertigtere Bedeutung.

#### **4.2 Verfahrensansatz**

Der Verfahrensansatz setzt sich aus einer Reihe fachlicher Einzeluntersuchungen zusammen, die aufeinander aufbauen, und an deren Ende sich zeigt, ob im betreffenden Untersuchungsgebiet bei Errichtung von Windkraftanlagen mit erheblichen Beeinträchtigungen und Verunstaltungen gerechnet werden muss. Wenn das der Fall ist, kann dezidiert und genau angegeben werden, worin diese Beeinträchtigungen und Verunstaltungen bestehen. – Im Einzelnen handelt es sich um folgende Analysen:

Analyse 1: Eine sachliche Beschreibung der landschaftsästhetisch relevanten Gestalt- und Funktionsaspekte der geplanten Windfarm. Dazu zählen vor allem Angaben zum Standort, zur Höhe und Anzahl der Anlagen, zur Größe der Rotoren, ihrer Farbgebung und ihrer Nachtbefeuerung (Sachermittlung).

Analyse 2: Eine sachliche Beschreibung der ästhetisch relevanten Aspekte der Landschaft im Eingriffsraum. Im Allgemeinen gehören dazu z.B. Angaben zum Georelief der Landschaft, zur Vegetation, zu den Gewässern, den Siedlungsflächen, zu den Landnutzungen, den Sichtverhältnissen, den kulturhistorischen Besonderheiten,

**ABB. 9:** Auswirkungsanalysen (Beeinträchtigungsanalysen)

Landschaftsästhetisch wirksame Gestaltaspekte der geplanten Windkraftanlagen	Sachermittlung
Beschreibung des natur- und kulturräumlichen Landschaftszustands im Untersuchungsgebiet	Sachermittlung
Beschreibung des Erholungswesens/ Fremdenverkehrs im Untersuchungsgebiet	Sachermittlung
Landschaftsästhetische Bewertung des Untersuchungsgebiet	Wertermittlung
Erfassung des Erholungswerts im Untersuchungsgebiet	Wertermittlung
Ermittlung der Schwere der Beeinträchtigungen der geplanten WKA im Untersuchungsgebiet	Erheblichkeitsermittlung

Nohl

den naturschutzrechtlich und denkmalsgeschützten/schutzwürdigen Objekten und Bereichen und zu den vorhandenen Vorbelastungen (Sachermittlung).

Analyse 3: Eine sachliche Beschreibung des Erholungswesens im Untersuchungsgebiet, wie z.B. Angaben zur wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus, zur Erholungsinfrastruktur, zu Wander- und Radwanderwegen, zu unzerschnittenen Bereichen, zur Lärmsituation, zur Attraktivität der Landschaft (Sachermittlung)

Analyse 4: Eine ästhetische Bewertung der Landschaft im Untersuchungsgebiet unter Zugrundelegung ästhetisch relevanter Bewertungskriterien wie z.B. Vielfalt, Gliederung, Naturnähe, Eigenart, Weite, Gepflegtheit, rückgreifend auf die in der Analyse 2 ermittelten Daten und Informationen (Wertermittlung)

Analyse 5: Eine Ermittlung des Erholungswerts im Untersuchungsgebiet rückgreifend auf die in Punkt 3 ermittelten Daten und Informationen unter besonderer Berücksich-



tigung der ästhetischen Bedeutung der Landschaft im Untersuchungsgebiet für den Erholungswert (Wertermittlung)

Analyse 6: Erfassung der Auswirkungen (Beeinträchtigungen) der Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert im Untersuchungsgebiet unter Zuhilfenahme der in den Punkten 1 – 5 gewonnenen Fakten und Werten. Als relevante Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen und Verunstaltungen führen können, werden dabei je nach Bedarf diskutiert: Maßstabsverluste in der Landschaft, technische Überfremdung der Landschaft, Eigenartsverluste, Horizontverschmutzungen, Störung der Landschaft durch Rotorbewegungen, Zerstörung vertrauter Landschaftsstrukturen, Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen, Verlust der landschaftlichen Stille, Störung der Nachtlandschaft, Beeinträchtigung des Erholungswerts (Erheblichkeitsermittlung).

## **5. Schlussbemerkung**

Ich hoffe, es ist mir gelungen, mithilfe der skizzierten Ansätze fachlich-methodische Hinweise zu geben, wie sich in versachlichter, transparenter und überprüfbarer Weise ermitteln lässt, was eine Landschaft in ästhetischer Hinsicht schützenswert macht, und wann Windkraftanlagen ästhetisch zu qualifizierten Beeinträchtigungen, Verunstaltungen sowie erheblichen Belastungen des Erholungswerts der Landschaft führen. Die Besonderheit des Ansatzes liegt darin, dass mit dem systematischen Durchdeklinieren aller relevanten Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf ihre Umgebungslandschaften das selektiv-willkürliche Vorgehen, wie es etwa bei behördlichen Einlassungen immer wieder anzutreffen ist, weitgehend überwunden werden kann.

## **Literatur**

Loening, O. (1912): Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden. Erläuterungen. Berlin

Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung – Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover

Nohl, W. (2001a): Ästhetisches Erlebnis von Windkraftanlagen in der Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung **33** (12), 365-372

Nohl, W. (2008): Die ästhetischen Auswirkungen der bei Erlach geplanten Windfarm auf die Landschaft im Südlichen Maindreieck. Vervielf. Gutachten, Kirchheim

Sening; Ch. (1977): Bedrohte Erholungslandschaft. München